

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Hohenstein Bauleitplanung der Gemeinde Hohenstein; hier: Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungs-

planes für den Bereich „Waldstraße“,
in der Gemarkung Strinz-Margarethä
Das Regierungspräsidium Darmstadt
hat mit Verfügung vom 4. Dezember
2003 Az. III 31.2 – 61 d02/01 – FNP, die
von der Gemeindevertretung der Ge-
meinde Hohenstein am 13. Oktober 2003
als Satzung beschlossene 1. Flächen-
nutzungsplanänderung für den Bereich
„Waldstraße“, genehmigt.
Vom Tage der Bekanntmachung an wer-
den der Flächennutzungsplan und seine
Begründung bei der Gemeindeverwal-
tung der Gemeinde Hohenstein, Schwal-
bacher Straße 1, 65329 Hohenstein-
Breithardt (Bauamt 2. Stock, Zimmer 10)
während der allgemeinen Dienststunden
(montags, dienstags, donnerstags von
7.30 Uhr bis 11.30 Uhr und 13.00 Uhr bis
15.00 Uhr, mittwochs von 7.30 Uhr bis
11.30 Uhr und von 15.30 Uhr bis 18.30
Uhr, freitags von 7.30 Uhr bis 11.30 Uhr)
zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Flächennutzungs-
planes wird auf Verlangen Auskunft er-
teilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der
Flächennutzungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbu-
ches wird darauf hingewiesen, dass eine
Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr.
1 und 2 des BauGB bezeichneten Ver-
fahrens- und Formvorschriften sowie
Mängel der Abwägung unbeachtlich
sind, wenn die Verletzung der Verfah-
rens- und Formvorschriften nicht inner-
halb eines Jahres, die Mängel der Abwä-
gung nicht innerhalb von sieben Jahren
seit dieser Bekanntmachung des Flä-
chennutzungsplanes schriftlich gegen-
über der Gemeinde Hohenstein (Ge-
meindevorstand der Gemeinde Hohen-
stein, Schwalbacher Straße 1, 65329
Hohenstein) geltend gemacht worden
sind. Der Sachverhalt, der die Verlet-
zung der Verfahrens- und Formvor-
schriften oder den Mangel der Abwä-
gung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf
die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1
und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die
Geltendmachung etwaiger Entschädi-
gungsansprüche und über das Erlö-
schen der Entschädigungsansprüche
bei nicht fristgerechter Geltendma-
chung hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann
Entschädigung verlangen, wenn die in
§ 39 bis § 42 BauGB bezeichneten Ver-
mögensnachteile eingetreten sind. Er
kann die Fälligkeit des Anspruches da-
durch herbeiführen, dass er die Leistung
schriftlich beim Entschädigungspflichti-
gen beantragt. Der Entschädigungsan-
spruch erlischt, wenn nicht innerhalb
von 3 Jahren nach Ablauf des Kalender-
jahres, in dem die Vermögensnachteile
eingetreten sind, die Fälligkeit des An-
spruches herbeigeführt wird.

Hohenstein, den 8. Dezember 2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hohenstein
F i n k l e r
Bürgermeister

Vorstehender Auszug ist mit der Urschrift gleichlautend und wurde in der Ausgabe des
Aar-Bote am Mittwoch, den 10. Dezember 2003 öffentlich bekannt gemacht.

Hohenstein, den 10.12.2003